

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4

Ausgegeben Danzig, den 11. Januar

1923

Inhalt. Vierte Verordnung, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 9. Januar 1923 (S. 39).

10

Vierte Verordnung,

betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 9. Januar 1923.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes, betreffend Änderung der Gerichtskostengesetze und betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte usw. vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 313) wird nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer verordnet:

§ 1.

Der dem Rechtsanwalt zustehende besondere Teuerungszuschlag beträgt bis auf weiteres

- von den Pauschätzen 1 900 vom Hundert,
- von den Gebühren in Strafsachen 1 100 vom Hundert,
- von den Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren
 - bei Gegenständen bis zu 20 000 M einschließlich 400 vom Hundert,
 - bei Gegenständen über 20 000 bis zu 100 000 M einschließlich 500 vom Hundert,
 - bei Gegenständen über 100 000 M sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten 600 vom Hundert.

§ 2.

Die Sätze des § 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Änderung der Gerichtskostengesetze und betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte usw. vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 313) betragen bis auf weiteres

- bei Geschäftsreisen nach besonders teuren Orten im Sinne der Verordnung des Senats vom 4. Juli 1921 (Staatsanz. S. 220), das Tagegeld 3 000 M,
- die Vergütung für ein Nachtquartier 1 700 Mark, im übrigen das Tagegeld 2 500 M,
- die Vergütung für ein Nachtquartier 800 Mark,
- die Vergütung für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen, regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, 15 Mark für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs.

Beansprucht die Geschäftsreise nicht mehr als vier Stunden, so ermäßigt sich das Tagegeld auf die Hälfte.

§ 3.

Artikel IV des Gesetzes vom 23. Dezember 1921, betr. die Änderung der Gerichtskostengesetze und betr. die Gebühren der Rechtsanwälte usw. (Gesetzbl. S. 313) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Artikel II § 7 und Artikel V § 4 des Gesetzes betreffend die Änderung der Gerichtskostengesetze und betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte usw. vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 313) finden entsprechende Anwendung.

Danzig, den 9. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 19. 1. 1923).

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.